



Stadt Stein am Rhein

StR 900.001

Geschäftsordnung der Sozialhilfe- kommission

vom 04.07.2018
(SRB 245/2018)

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform - für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
<i>Geltungsbereich</i>	3
<i>Schweigepflicht</i>	3
<i>Ausstands-pflicht</i>	3
II. ORGANISATION	3
<i>Zusammensetzung</i>	3
<i>Sitzungen und Protokoll</i>	3
<i>Fallführung</i>	4
<i>Finanzielles</i>	4
<i>a) Entschädigung Kommissionsmit-glieder</i>	4
<i>b) Rechnungs-führung</i>	4
<i>c) Kontrolle</i>	4
<i>d) Visumsregelung</i>	4
III. Aufgaben und Kompetenzen	4
<i>Aufgaben</i>	4
<i>Definition Normfall in der wirtschaftlichen Hilfe</i>	4
<i>Kompetenzen Sozialhilfekommission</i>	5
<i>Kompetenzen Präsidentin</i>	5
<i>Kompetenzen Bereichsleitung Soziales</i>	5
<i>Asylwesen</i>	5
IV. Schlussbestimmungen	6
<i>Rechtsschutz</i>	6
<i>Inkrafttreten</i>	6

Gestützt auf Art. 15 kantonales Gemeindegesetz sowie auf Art. 30 lit. c) der Verfassung der Einwohnergemeinde Stein am Rhein setzt der Stadtrat eine ständige Sozialhilfekommision ein und beschliesst folgende Geschäftsordnung (SRB 13/18):

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

*Geltungsbe-
reich*

Der Stadtrat als Sozialhilfebehörde delegiert die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Sozialhilfe gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz mit dazugehöriger Verordnung einer ständigen Sozialhilfekommision.

Art. 2

*Schweige-
pflicht*

¹ Die Kommissionsmitglieder haben über Wahrnehmungen in Amts- und Dienstangelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

² Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen Verhältnisses fort.

Art. 3

*Ausstands-
pflicht*

Für die Kommissionsmitglieder gelten die Ausstandsregeln gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz.

II. ORGANISATION

Art. 4

*Zusammenset-
zung*

¹ Die Sozialhilfekommision besteht nebst der Sozialreferentin, die das Präsidium innehat, aus zwei weiteren Mitgliedern:

- Eine Fachperson aus dem Sozialbereich
- Eine Fachperson aus dem Gesundheitswesen vorzugsweise Arzt

² Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Stadtrat.

³ Das Sekretariat wird durch den Bereich Soziales der Stadtverwaltung geführt. Die Bereichsleiterin Soziales hat in der Kommision beratende Stimme mit Antragsrecht.

Art. 5

*Sitzungen und
Protokoll*

¹ Die Sozialhilfekommision trifft sich auf Einladung der Vorsitzenden alle zwei Monate oder bei Bedarf zur Behandlung der anstehenden Geschäfte.

² Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. An der Sitzung wird jeweils das Protokoll über die letzte Sitzung und über die in der Zwischenzeit getroffenen Präsidialverfügungen oder Zirkularbeschlüsse den Kommissionsmitgliedern zur Genehmigung unterbreitet. Die Protokolle sind nicht öffentlich und dem Stadtrat nur auf Verlangen zur Information zuzustellen. Nach Abschluss sind sie in gebundener Form dem Stadtarchiv zur Aufbewahrung zu übergeben.

³ Die Beschlüsse der Sozialhilfekommission werden präsidial durch die Vorsitzende verfügt und kollektiv mit der Bereichsleiterin Soziales unterzeichnet. Gleiches gilt für rechtswirksame Mitteilungen sowie Verträge im Rahmen der Kompetenzen

Art. 6

- Fallführung* Die Bereichsleiterin Soziales und ihre Mitarbeiterinnen sind verantwortlich für die
- a) Fallführung (Datenerfassung und -Pflege in der Fachapplikation, Aktenführung unter Beachtung der massgeblichen Vorschriften, Rechnungswesen, Statistik);
 - b) Klärung und Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen;
 - c) Umsetzung der Beschlüsse;
 - d) Erfassung der Weiterverrechnung;
 - e) Datenerfassung zuhanden des Bundesamts für Statistik.

Art. 7

- Finanzielles* Das Sitzungsgeld für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen und für die Teilnahme an Anhörungen, Besprechungen, Besuchen etc. und die Spesenentschädigung richten sich nach dem Besoldungsreglement der Stadt Stein am Rhein.
- a) *Entschädigung Kommissionsmitglieder*

Art. 8

- b) *Rechnungsführung* ¹ Die Buchhaltung zahlt auf Anweisung der Bereichsleiterin Soziales die materielle Hilfe aus und führt die Buchhaltung.
- c) *Kontrolle* ² Die Bereichsleiterin Soziales führt die Kontrolle über die korrekte Auszahlung gemäss den Beschlüssen der Sozialhilfekommission.
- d) *Visumsregelung* ³ Das Visieren der Rechnungen richtet sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrates.

III. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 9

- Aufgaben* Die Sozialhilfekommission ist zuständig für:
- a) Ausrichtung der gesetzlichen persönlichen und wirtschaftlichen Hilfe gemäss SHEG;
 - b) Alimenteninkassohilfe und -bevorschussung;
 - c) Asylwesen.

Art. 10

- Definition Normfall in der wirtschaftlichen Hilfe* ¹ Ein Normfall liegt vor, wenn die Mittellosigkeit einer hilfeschuchenden Person durch eine oder mehrere der folgenden Unterstützungsursachen bedingt ist:
- Erwerbslosigkeit, Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung;
 - ärztlich bescheinigte Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall;
 - ungenügende eigene Einkünfte aus Erwerbstätigkeit (mit Ausnahme von selbständig Erwerbenden);
 - Alleinerziehend, Erwerbslosigkeit infolge von Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren;
 - Erstausbildung, welche vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde, sofern die hilfeschuchende Person noch bei den Eltern wohnt;

- Wartezeit für Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen noch nicht erfüllt.

² Fälle, denen eine andere Unterstützungsursache zugrunde liegt, gelten als Nichtnormfälle. Im Zweifel entscheidet die Präsidentin über die Qualifikation als Norm- bzw. Nichtnormfall.

Art. 11

*Kompetenzen
Sozialhilfe-
kommission*

¹ Die Sozialhilfekommission entscheidet grundsätzlich im Einzelfall über:

- a) erstmalige Gewährung wirtschaftlicher Hilfe in Nichtnormfällen;
- b) Gewährung wirtschaftlicher Hilfe in den übrigen Fällen
- c) Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe, die ihr zum Entscheid zugewiesen werden;
- d) Verweigerung, Kürzung, Einstellung und Rückforderung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe;
- e) erstmalige Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen
- f) Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung;
- g) Prozessführung in ihrem Geschäftsbereich;
- h) Geschäfte, die in vorliegendem Kompetenzreglement nicht einem andern Organ zum Entscheid zugewiesen werden.
- i) Budgetvollzug
- j) gebundene Ausgaben

² Die Sozialhilfekommission kann Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung oder von grosser finanzieller Tragweite dem Stadtrat zum Entscheid unterbreiten.

Art. 12

*Kompetenzen
Präsidentin*

Die Präsidentin der Sozialhilfekommission entscheidet in Einzelfällen über:

- a) wirtschaftliche Hilfe in Normfällen;
- b) wirtschaftliche Hilfe im Rahmen der Nothilfe;
- c) Zuweisung in ein Arbeitsintegrationsprogramm;
- d) Fortsetzung oder Anpassung der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen;
- e) Übernahme von uneinbringlichen Krankenversicherungsprämien;
- f) Übernahme von uneinbringlichen Rettungs- und medizinischen Behandlungskosten.

Art. 13

*Kompetenzen
Bereichslei-
tung Soziales*

Die Bereichsleiterin Soziales entscheidet über

- a) persönliche Hilfe;
- b) Gewährung von Soforthilfe;
- c) Zuweisung einer hilfesuchenden Person in ein Arbeitsintegrationsprogramm während der Evaluationsphase;
- d) Aufbau- und Ablauforganisation innerhalb des Bereichs unter Beachtung allfälliger Regelungen der Stadtverwaltung.

Art. 14

Asylwesen

¹ Die Präsidentin ist in Zusammenarbeit mit der Bereichsleiterin Soziales im Rahmen der bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften zuständig für die Unterbringung, Betreuung und Unterstützung der zugewiesenen Asylsuchenden.

² Sie kann die Besorgung der Aufgaben an Dritte übertragen. Eine entsprechende Leistungsvereinbarung genehmigt der Stadtrat.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15

Rechtsschutz ¹ Beschlüsse der Sozialhilfekommission können mit Rekurs beim Departement des Innern angefochten werden.

² Gegen Entscheide der Präsidentin ist die Einsprache an die Sozialhilfekommission möglich.

³ Gegen Entscheide der Bereichsleiterin Soziales ist die Einsprache an die Sozialhilfekommission möglich.

Art. 16

Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt per 01. September 2018 in Kraft.

Stein am Rhein, 04. Juli 2018

STADTRAT STEIN AM RHEIN

Sönke Bandixen
Stadtpräsident

Ernst Bühler
Stadtschreiber